

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe im Stadtgebiet Kulmbach

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBI S. 36), und des Art 21 des Kostengesetzes – KG vom 20.02.1998 (GVBI Seite 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten, Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Stadt Kulmbach erhebt
 1. Bestattungsgebühren,
 2. Grabgebühren,
 3. sonstige Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist der Erwerber des Benutzungsrechts an einer Grabstätte, der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelte Leistung beantragt.
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenschuldner einen Kostenvorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.
- (4) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlegung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

I. Bestattungsgebühren

§ 2

Erdbestattungen

- (1) Gebühren für

1. Erdbestattungen	
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	354,-- €.
Wird ein Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in einer Gruft bestattet, so erhöht sich die Grundgebühr um 65,-- €	
b) für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	708,-- €
Die Erdbestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes sowie das Auslegen des Grabes mit einer Grabmatte.	

- (2) Für Bestattungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30 v. H..

§ 3

2

Urnenbeisetzung

(1) Gebühr für

Urnenbeisetzung	47,-- €
Bei Urnenbeisetzung in eine Gruft erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um einen Zuschlag von 65,-- €.	
Die Urnenbeisetzung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes.	

(2) Für Urnenbeisetzungen, die an Samstagen und anderen arbeitsfreien Werktagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Grundgebühren nach Absatz 1 um einen Zuschlag von 30 v. H.

(3) Für die Ausgrabung aus einem Erdgrab, die Wiederbeisetzung in ein Erdgrab und das Verlegen von Urnen im Urnenhaus gilt die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Gebühr entsprechend.

§ 4

Totgeburten, Fehlgeburten

Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten (> 500g Geburtsgewicht)	66,-- €
---	---------

Für die Sammelbestattung (max. 4 x jährlich) von Fehlgeburten (≤ 500g Geburtsgewicht) werden Gebühren nicht erhoben.

§ 5

Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen bzw. Leichenresten

(1) Für die Ausgrabung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:	
1. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	318,-- €
2. für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	637,--€
(2) Für die Wiederbeisetzung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet:	
1. für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	318,-- €
2. für Erwachsene und Kinder ab dem Beginn des 11. Lebensjahres	637,-- €

§ 6

Sonstige Bestattungsgebühren

1. Benutzung des Sektionsraumes	45,-- €
2. Benutzung des Unfallsarges	39,-- €
3. Räumung einer Gruft	210,-- €
4. Gebühr für Geräteaufbewahrungsfach pro Jahr	12,-- €
5. Benutzung der Aussegnungshalle (Friedhofskapelle) pro angefangene Stunde	82,-- €
6. Benutzung des Leichenhauses	70,-- €

II. Grabgebühren

3

§ 7 Einzelgrabstätten

Die Grabgebühren betragen:		
(1)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Einzelgrabstätte	
	1. Erdgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre)	91,-- €
	2. Erdgrabstätte für Verstorbene ab dem Beginn des 11. Lebensjahres für die Dauer der Ruhefrist	
	a) Friedhof Kulmbach (Ruhefrist 15 Jahre)	581,-- €
	b) Friedhof Burghaig (Ruhefrist 20 Jahre)	775,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils weitere 5 Jahre	
	1. Abs. 1 Nr. 1	45,-- €
	2. Abs. 1 Nr. 2	194,-- €
(3)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem Erdwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte auf die Dauer von 15 Jahren	232,-- €
(4)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Erdgrabstätte in einer Wiesenfläche auf die Dauer von 15 Jahren	230,-- €

§ 8 Mehrfachgrabstätten

Die Gebühren betragen:		
(1)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Mehrfachgrabstätte mit 2 Grabplätzen auf die Dauer der Ruhefrist	
	a) Friedhof Kulmbach (Ruhefrist 15 Jahre)	1.163,-- €
	b) Friedhof Burghaig (Ruhefrist 20 Jahre)	1.550,-- €
(2)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Mehrfachgrabstätte mit 3 Grabplätzen auf die Dauer der Ruhefrist	
	a) Friedhof Kulmbach (Ruhefrist 15 Jahre)	1.744,-- €
	b) Friedhof Burghaig (Ruhefrist 20 Jahre)	2.325,-- €
(3)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Mehrfachgrabstätte mit 4 Grabplätzen auf die Dauer der Ruhefrist	
	a) Friedhof Kulmbach (Ruhefrist 15 Jahre)	2.326,-- €
	b) Friedhof Burghaig (Ruhefrist 20 Jahre)	3.100,-- €
(4)	für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Grabplatz auf jeweils weitere 5 Jahre	194,-- €

(5)	Soweit die Stadt Grabeinfassungen herstellen lässt, werden die Kosten hierfür gesondert berechnet.	
(6)	Der Erwerb des Nutzungsrechts bzw. die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Mehrfachgrabstätte bezieht sich auf die ganze Grabstätte.	

§ 9 Urnengräber, Urnennischen

Die Gebühren betragen:

(1)	1. für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem Urnerdgrab auf die Dauer von 10 Jahren	277,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 5 Jahre	139,-- €
(2)	1. für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische im Urnengang auf die Dauer von 10 Jahren	
	a) Zweier-Belegung	174,-- €
	b) Vierer-Belegung	347,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 5 Jahre	
	a) im Falle des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a)	87,-- €
	b) im Falle des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b)	174,-- €
(3)	1. für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnengang auf die Dauer von 10 Jahren	
	a) Zweier-Belegung	835,-- €
	b) Vierer-Belegung	1.670,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 5 Jahre	
	a) im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe a)	418,-- €
	b) im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b)	835,-- €
(4)	1. für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnengrab auf die Dauer von 10 Jahren	487,-- €
	2. für die Verlängerung der Nutzungszeit auf jeweils weitere 5 Jahre	243,-- €
(5)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem Urnenwiesengrab mit bodengleicher Namensplatte auf die Dauer von 10 Jahren	114,-- €
(6)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnerdgrabstätte (Sammelgrab) in einer Wiesenfläche auf die Dauer von 10 Jahren	83,-- €
(7)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer anonymen	138,-- €

§ 10 Grüfte

Die Gebühren betragen:

(1)	für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer Gruft auf die Dauer von 20 Jahren pro Stellplatz	974,-- €
(2)	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Gruft auf jeweils weitere 5 Jahre pro Stellplatz	244,-- €
(3)	Die Kosten für die Herstellung einer Gruft fallen dem Inhaber des Benutzungsrechts zur Last.	

III. Sonstige Gebühren

§ 11 Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung zur Umbettung	30,-- €
2.	Verlängerung oder Verkürzung der Beerdigungsfrist	30,-- €
3.	Leichenpass	30,-- €
4.	Ausnahmegenehmigung zur Bestattung gemäß § 3 Buchst. f Friedhofssatzung	30,-- €
5.	Genehmigung von Grabmälern etc.	75,--€

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes Kulmbach der Stadt Kulmbach vom 10. Dezember 2004 in der geltenden Fassung sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes Burghaig der Stadt Kulmbach vom 10. Dezember 2004 in der derzeit geltenden Fassung treten außer Kraft.

Kulmbach, den 23.09.2016
Stadt Kulmbach

Henry Schramm
Oberbürgermeister